

**Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Sie dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.**

**Gefährliche Hunde darf nur halten, wem eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde erteilt worden ist.**

**Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer Haltererlaubnis nach § 3 HundeVO:**

- Antrag für die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes
- Personalausweis (Volljährigkeit)
- Führungszeugnis (Belegart 0)  
(zu beantragen im Stadtbüro Mörfelden-Walldorf; Verwendungszweck „Halten eines gefährlichen Hundes“)
- Hundeanmeldung (im Steueramt Rathaus Walldorf)
- Sachkundebescheinigung (ab 15 Monate) nach § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO  
(auch für die Aufsichtspersonen)
- Wesensprüfung (ab 15 Monate) nach § 7 HundeVO
- Artgerechte Haltung (ohne positivem Wesenstest)
- Bescheinigung Tierhalterhaftpflicht
- Zahlung Hundesteuer
- Farbfoto des Hundes

**Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Erlaubnis:**

|  |             |
|--|-------------|
| vorläufige Halteerlaubnis  | 75,00 Euro  |
| befristete Haltererlaubnis (4 Jahre)                             | 150,00 Euro |
| unbefristete Haltererlaubnis                                     | 175,00 Euro |
| Änderung der Erlaubnis (Aufsichtspersonen oder Adressänderungen) | 25,00 Euro  |
| Ausstellung Hunderausweis  | 5,00 Euro   |